

SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Therapien mit Hirudineen und ihres Artenschutzes e. V. (Kurzbezeichnung DGTHA e.V.)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Namen „Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Therapien mit Hirudineen und ihres Artenschutzes e. V.“ (DGTHA) unter besonderer Berücksichtigung der Arten *Hirudo medicinalis* und *Hirudo verbana* tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geilenkirchen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Mitgliedschaften in anderen Vereinen regelt die Geschäftsordnung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wissenstandes
 - über die Biologie und Ökologie der Blutegel,
 - der therapeutischen Anwendungsformen medizinischer Blutegel und der damit verbundenen Risiken und Nebenwirkungen
2. die Sicherung der Qualität der Blutegeltherapie durch
 - die Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien für Blutegeltherapeuten
 - qualifizierte Schulung und Fortbildung von Blutegeltherapeuten.
3. Förderung des Artenschutzes durch:
 - Entwicklung von Zuchtmethoden zur Substituierung der Wildfänge
 - Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Wildbeständen,
 - den Schutz der natürlichen Blutegelbiotope.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die

- Sammlung und Koordinierung der Kenntnisse zur Blutegelbiologie,
- Sammlung und Koordinierung der Kenntnisse zur Blutegeltherapie,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und
- Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck nachhaltig unterstützen möchte.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

1.
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Beirat
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Alternativ kann der Vorstand entscheiden, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, bis zur nächsten Regelwahl des Vorstandes, gemeinsam wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als 2 Vorstandsämter während der Amtsperiode vakant sind und mindestens ein Vorsitzender seine Funktion im Verein weiterhin wahrnimmt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Entscheidungen des Vorstandes können auch durch jeweilige Erklärung der Vorstandsmitglieder per Mail getroffen werden, soweit nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung

fordern.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind bzw. im Rahmen der Vorstandsentscheidung per Mail ihre Entscheidung zum Beschluss mitgeteilt haben. Der Beschluss per Mail tritt nach der Entscheidungsrückmeldung aller Vorstandsmitglieder bzw. 4 Tage nach dem Mailversand des Beschlussantrages an alle Vorstandsmitglieder in Kraft, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende, dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung bzw. bei Beschlussentscheidung über Mail die Stimme des 1. oder des 2. Vorsitzenden, falls der 1. Vorsitzende keine Beschlussentscheidung abgegeben hat.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Mail-, Fax oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei Vorliegen einer vom Mitglied mitgeteilten Mailadresse, erfolgt die Einladung im Regelfall ausschließlich an die Mailadresse des Vereinsmitgliedes. Alternative Möglichkeiten der Benachrichtigungen erfolgen nur auf Antrag des Mitglieds mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung **von Medienvertretern** beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Er wählt einen Vorsitzenden und tagt mindestens einmal im Jahr. Dem Beirat können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die in der vorliegenden Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke. Eine Zustimmung des zuständigen Finanzamts ist vorher einzuholen. Gezahlte Beiträge oder andere Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

- § 17 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Datenschutz im Verein

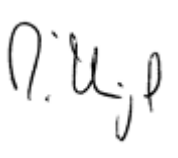
1.
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die

Speicherung unzulässig war.

3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Höhe des Mitgliedsbeitrages. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2019 am 25.10.2019 verabschiedet und ersetzt die Satzung der DGTHA vom 26.04.2006

Datum: 25.11.2019 (14:47 Uhr)



Dr. med. Rainer Klügel
1. Vorsitzender



Dipl.-Biol. Michael Aurich
Schriftführer